



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## Bestimmung der Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten, gemäss Artikel 19 des Gesetzes über die Langzeitpflege vom 14. September 2011

### Von dem Versicherten auszufüllen

Name und Vorname  
des Versicherten .....

AHV-Nr. ....

Zivilstand .....

Adresse .....

PLZ / Ort .....

Bezüger von Sozialhilfe

*(wenn ja, keine Beteiligung an den Pflegekosten)*

Ja  Nein

Ort und Datum: ..... Unterschrift: .....

Mit seiner Unterschrift erlaubt der Versicherte, beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter, der kantonalen Steuerverwaltung, auf Anfrage der Dienststelle für Gesundheitswesen, die Informationen betreffend das steuerbare Vermögen sowie vom Versicherten getätigten Schenkungen und Erbschaftsvorbezüge mitzuteilen.

### Von der Wohngemeinde auszufüllen

Reinvermögen massgebenden für die Festlegung des Steuersatzes, wie es aus der letzten Steuereinschätzung hervorgeht (Ziffer 4400, ansonsten Ziffer 4100) .....

Jahr der Steuereinschätzung .....

Stempel und Unterschrift

Datum

### Von dem Versicherten auszufüllen

Haben Sie eine Schenkung oder einen Erbschaftsvorausbezug innert den letzten 10 Jahren geleistet?

Ja  Nein

Wenn ja, welcher Betrag laut Steuern ist übertragen worden? .....

*(Nachweis beilegen: Kopie der Akten, Teilungsvereinbarungen, usw...)*

Datum der Zuweisung .....

### Von der Direktion des Heims bzw. Spitals auszufüllen

#### Schenkungen und Erbschaftsvorausbezügen

Anzahl abzugsberechtigte Jahre: ..... Abzug pro Jahr: Fr. 10'000.-- ./.  
*(Eintrittsjahr - Jahr der Zuweisung) (Im Maximum Betrag der Zuweisung)*

Paare, die zusammen besteuert werden : 50% des steuerbaren Reinvermögens .....

**Reinvermögen**

%

Beteiligung des Versicherten an den Pflegekosten für die gesamte Aufenthaltsdauer .....

*Die Beteiligung wird gemäss beiliegender Tabelle bestimmt.*

Ort und Datum: .....

Name und Unterschrift des Heims/Spitals: .....

Laut Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung über die Planung und Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014 kann der vom Heim/Spital oben festgesetzte Prozentsatz der Beteiligung innert 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe Gegenstand einer schriftlichen und begründeten Beschwerde bei der Dienststelle für Gesundheitswesen sein.